

des sein, um deswillen, weil man bei Erlaß des Gesetzes über die Militärgerichtsverfassung und auch bei Erlaß der neuen Militärstrafproceßordnung geglaubt habe, mit den zeitlichen Arbeitskräften auszukommen und damals nicht Actuare zur Unterstützung der Kriegsgerichte postulirt habe. Nun, ich glaube, daß dies grade für die Regierung spricht; denn sie hat eben damals geglaubt, ohne Actuare auskommen zu können; es hat sich aber in der Praxis gezeigt, daß das nicht möglich ist; gerade die Spruchverhandlungen bei den Kriegsgerichten, die infolge der neuen Militärstrafproceßordnung ins Leben getreten sind, tragen wesentlich mit bei, daß diese Aushülfe zu wünschen ist. Im Uebrigen hat der geehrte Vorredner jetzt wieder von fünf Actuaren gesprochen, während doch nur eine geringere Zahl, deren Nothwendigkeit er selbst eingeräumt hat, nämlich die Zahl von nur drei Actuaren von der Deputation in Vorschlag gebracht worden ist.

Abg. von Rostiz-Paulsdorf: Das Auskunftsmittel zur Verminderung der Arbeitslast der Auditeure, welches der Abg. Sachße am Schlusse seiner letzten Rede gebracht hat, veranlaßt mich zum Worte. Ich halte nämlich dafür, daß dasselbe kein richtiges Auskunftsmittel, insbesondere im Interesse des militärischen Geistes und des militärischen Standes überhaupt sei. Ich glaube nicht, daß dem Militär dadurch gedient sein würde, wenn jeder einzelne Angehörige zwei Gerichtsbarkeiten hätte. Wer überhaupt im Interesse des Heeres und seines guten Geistes zu wirken wünscht, der muß auch wünschen, daß auch die Organisation seiner Gerichtsbarkeit eine solche sei, daß der Mann jederzeit wisse, wo er Recht zu suchen habe und zu leiden, daß er insbesondere nicht einmal da und ein andermal anderswo Recht leide. Ich würde in der That lieber sehen, wenn man überhaupt dazu schritte, eine ganz andere Einrichtung des Militärs zu treffen oder es selbst abzuschaffen; denn wenn Sie den Geist des militärischen Standes untergraben wollen, so ist es besser, es existirt gar keins mehr.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Sachße wünscht zum dritten Male das Wort. Will ihm die Kammer dasselbe gewähren? — Gewährt, — zugleich zu einer that-sächlichen Berichtigung.

Abg. Sachße: Ich bin sehr dankbar, daß ich zum dritten Male das Wort erhalten habe; zunächst aber eine that-sächliche Berichtigung dahin, daß ich nicht anerkennen kann, daß ich, wie der Herr Regierungscommissar gesagt hat, selbst von der Nothwendigkeit der Actuare gesprochen hätte; ich erkenne vielmehr diese Nothwendigkeit nicht an, auch nicht die Nothwendigkeit eines einzigen Actuars; ich erkenne indessen an, daß die Spruchgerichtsverhandlungen die Arbeitslast für die Auditeure vermehrt haben und daß es schwierig ist für sie, das Protokoll dabei zu führen; ich habe daher auch gern zuzugeben, daß ein Actuar aus den

Bezirksgerichten dazu requirirt werde, daß den Auditeuren das Protokollführen abgenommen werde — nichts weiter, als Das! Anlangend die Aeußerung des geehrten Abg. von Rostiz-Paulsdorf, so muß ich darauf hinweisen, daß ich nicht in Vorschlag gebracht habe, daß die Militärgerichtsbarkeit ganz aufgehoben werden solle; ich habe nur gesagt, daß es Autoritäten gebe, welche die Möglichkeit der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit außer Zweifel stellen; ich habe nur vorgeschlagen, daß die Civilgerichtsbarkeit den Militärgerichten abgenommen und an die Civilbehörden übertragen wird. Mit dieser Maßregel wird die Disciplin des Soldaten nicht gelockert; wo es sich um Rechtshülfe über Eigenthum, um Mein und Dein handelt, da kann schwerlich im Soldaten die Idee rege werden, daß er seinem Vorgesetzten nicht zu gehorchen brauche. Wenn aber der Herr Abgeordnete noch weiter gesagt hat, daß der Soldat wissen müsse, wo er Schutz zu suchen habe, so mache ich ihn darauf aufmerksam: wenn der Soldat Schutz für sein Eigenthum zu suchen hat, so wird er in den meisten Fällen jetzt schon die Civilgerichte anrufen müssen; ist er Besitzer eines Grundstückes, Besitzer von Kapitalen, und muß er, um sein Eigenthum zu wahren, den Schutz des Staates in Anspruch nehmen, so wird er natürlich an die Gerichtsbarkeit des Grundstückes gehen müssen, unter der sein Grundstück liegt und wo seine Hypotheken eingetragen sind. Wenn der geehrte Abgeordnete also sagt, daß damit die militärische Disciplin gelockert werde, so beweist er damit zu viel und das heißt zu wenig beweisen.

Abg. von Eriegern: Im Allgemeinen habe ich zu erklären, daß mir die bestimmte Auslassung von Seiten des Herrn Regierungscommissars ganz mit der Wahrheit übereinzustimmen scheint. Nur in zwei Beziehungen erlaube ich mir eine specielle Bemerkung zu machen. Zunächst trete ich dem, was der Abg. von Rostiz hinsichtlich der Nothwendigkeit der Fortdauer einer besonderen Gerichtsbarkeit für das Militär gesagt hat, allenthalben bei. Der Abg. Sachße hat seine frühere Erklärung, die ich auch schon so aufgefaßt hatte, dahin erläutert, daß er wünschte, es möge die besondere Civilgerichtsbarkeit für das Militär aufhören. Es würde aber nicht zweckmäßig sein, wenn man in dieser Beziehung eine Trennung eintreten ließe. Der Auditeur bleibt mit seiner Truppe in fortwährender Verbindung, er kennt die Verhältnisse ganz genau und ich halte es daher für zweckmäßig, daß auch in Civilsachen der Soldat bei seinem vorgesetzten Gerichte Recht zu nehmen habe. Wenn hiernächst der Abg. Sachße darauf hindeutete, daß das Justizministerium, wenn es dasselbe Bedürfnis bereits anerkannt hätte, im Jahre 1861 bei der Einführung der neuen Strafproceßordnung darauf hätte dringen müssen, daß Actuare bei den Militärgerichten angestellt würden, so kann ich ihm in dieser Beziehung nicht Unrecht geben. Ich habe